

Einführungsrede von Dr. Udo Madaus

anlässlich der
Berliner Informationsveranstaltung am 23. Juli 2016
zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg vom 9. Juni 2016,
Beschwerde Nr. 44164/14 in der Sache
Madaus / Deutschland

Liebe Freunde und Mitstreiter, meine sehr geehrten Damen und Herren,

Sie alle begrüße ich sehr herzlich zu einem freudigen Ereignis. Zugleich freue ich mich, daß Sie unserer Einladung so zahlreich gefolgt sind. Ihr Interesse an dieser Veranstaltung, die über aktuellste Entwicklungen zur Aufarbeitung der kraß rechtsstaatswidrigen, als „Wirtschaftsreform“ verharmlosten Repressionsmaßnahmen unter SED-Herrschaft informieren möchte, zeigt mir, daß alle Versuche, dieses Unrecht seit Jahrzehnten zu verschweigen, im Ergebnis nicht erfolgreich bleiben werden.

Bereits der Umgang der jungen Bundesrepublik mit dem NS-Unrecht war durch systematisches Verdrängen geprägt. Dies hat sich zwar mehrere Jahrzehnte durchhalten lassen, dann aber nicht mehr. Das wiedervereinigte Deutschland hat dagegen neben anderem Unrecht des SED-Regimes vor allem die als Boden- und Wirtschaftsreform umschriebene Repression verschwiegen. Auch hier ist es nach mehr als 25 Jahren seit der Wiedervereinigung an der Zeit, daß die Verweigerung ihrer Aufarbeitung offen thematisiert und in das Licht der Öffentlichkeit gestellt wird.

Daß ich mich vor diesem Hintergrund persönlich über rechtsstaatlich konstruktiven Rückenwind des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nun sehr freue, können Sie sicherlich nachvollziehen: Nach mehr als zwei Jahrzehnten diverser Gerichtsverfahren zur Aufarbeitung der Repressionsmaßnahmen gegen meinen Vater Friedemund Madaus gibt es mit der Entscheidung dieses Gerichtshofs vom 9. Juni 2016 einen ersten greifbaren Erfolg: Danach steht fest: Das Landgericht und das Oberlandesgericht Dresden haben im Verfahren zur strafrechtlichen Rehabilitierung meines Vaters das Menschenrecht auf öffentliche Gerichtsverhandlung aus Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt.

Natürlich läßt sich sogleich einwenden: Die Entscheidung des Gerichtshofs ist ja nur formaler Natur. Sie besagt allein, daß das Verfahren vor den Rehabilitierungsgerichten nicht in Ordnung war. Dagegen enthält sie zunächst keine Aussage über den Anspruch auf strafrechtliche Rehabilitierung meines Vaters.

Dem aber möchte ich sogleich entgegen: Weil mir eine öffentliche Gerichtsverhandlung verwehrt worden ist, gab es während des Verfahrens keine Gelegenheit zu erfahren, ob und weshalb die Richter trotz umfangreichen Vortrages und vorgelegter Dokumente zur strafrechtlichen, kraß rechtsstaatswidrigen Verfolgung meines Vaters seine strafrechtliche Rehabilitierung verweigern wollten. Ich hatte so auch nie die Möglichkeit, auf ihre Bedenken einzugehen. Für den Fall, daß es aus Sicht der Richter tatsächlich noch etwas zur Rehabilitierung meines Vaters zu ermitteln gegeben hätte, hatte ich keine Gelegenheit, sachdienlich dazu beizutragen.

Statt dessen war ich ausschließlich darauf angewiesen, daß sie meinen schriftlichen Vortrag zur Kenntnis nehmen und verwerten. Aber nicht einmal das haben sie getan. Nach der Entscheidung des Landgerichts Dresden konnten meine Rechtsanwälte, die Herren von Raumer aus

Berlin und Dr. Wasmuth aus München, bei einer Akteneinsicht vielmehr feststellen, daß die Rehabilitierungskammer zwar eine kurze Zusammenfassung meines Vortrages gelesen hatte. Den eigentlichen, auf über 300 Seiten erfolgten Vortrag und die von mir vorgelegten Beweise aber hatten sie einfach in einer Beiakte abgeheftet. Diese wies überhaupt keine Spuren einer Bearbeitung auf. Ich kann also nicht davon ausgehen, daß die Richter meinen Vortrag im ausschließlich schriftlich durchgeführten Verfahren überhaupt zur Kenntnis genommen haben.

Damit aber nicht genug: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz sieht eine mündliche Erörterung nur im Ausnahmefall vor. Wegen meines umfangreichen Vortrages hat die Rehabilitierungskammer des Landgerichts Dresden dennoch eine solche Erörterung anberaumt. Meine Rechtsanwälte haben daraufhin eine Erklärung aufgesetzt. Darin haben sie auf die anberaumte mündliche Erörterung hingewiesen. Zugleich haben sie dargelegt, dies sei der erste Fall, in dem wegen einer Verfolgung im Rahmen der Wirtschaftsreform eine solche gerichtliche Anordnung ergangen sei. Sie haben deshalb die Frage aufgeworfen, ob sich damit eine Trendwende der rehabilitierungsrechtlichen Rechtsprechung abzeichne. Und sie haben angekündigt, während der mündlichen Erörterung werde ein bislang unbekanntes Stück Zeitgeschichte zur Sprache kommen.

Aufgrund dieser Erklärung haben mehrere Interessierte bei dem Landgericht Dresden angerufen, um sich zu informieren. Dies freilich hat die Rehabilitierungskammer derart irritiert, daß sie den Erörterungstermin nur wenige Tage, bevor er hätte stattfinden sollen, abgesagt hat. Begründet hat sie diesen erstaunlichen Schritt einmal damit, aufgrund der anwaltlichen Erklärung sei von der mündlichen Erörterung kein weiterer Erkenntnisgewinn mehr zu erwarten. Außerdem haben die Richter der Befürchtung Ausdruck verliehen, die mündliche Erörterung solle als öffentliches Forum genutzt werden. Da erlaube ich mir schon einmal die Frage: Können Richter noch klarer offenbaren, daß sie das Licht der Öffentlichkeit scheuen und darum bemüht sind, sich jeder Kontrolle durch sie zu entziehen?

Auch damit aber nicht genug: Meine Rechtsanwälte haben diese Vorgänge zum Anlaß genommen, die Mitglieder der Kammer, darunter auch den damaligen Präsidenten des Landgerichts Dresden, für befangen zu erklären. Bei diesem Präsidenten, der zugleich Vorsitzender der Kammer war, war die Befangenheit zusätzlich darauf gestützt worden, daß er in einem Telefongespräch kurz nach Eingang des Rehabilitierungsantrages erklärt hatte, mir komme es ja sowieso nur darauf an, das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Obgleich er meinen Vortrag da noch gar nicht gelesen hatte, gab er also schon zu erkennen, wie er entscheiden werde. Kann ein Richter noch deutlicher zu verstehen geben, daß er nicht willens ist, nach Recht und Gesetz zu entscheiden und damit befangen zu sein?

Über die Befangenheit dürfen für befangen erklärte Richter grundsätzlich nicht selbst entscheiden. Entscheiden müssen im Regelfall andere Richter. Nicht so aber die Rehabilitierungskammer des Landgerichts Dresden: Sie scheute nicht nur die Öffentlichkeit, sondern sogar das Urteil ihrer Richterkollegen und entschied einfach selbst. Danach waren sie natürlich nicht befangen.

Als die Kammer dann Monate später über den Rehabilitierungsantrag entschied, ohne auch nur das Geringste ermittelt zu haben, waren die Entscheidungsgründe entsprechend. Daß mein Vater unter schwerstem Rechtsmißbrauch als Naziverbrecher, aktivistischer Nazi und Kriegsinteressent verurteilt worden war, wurde in den Gründen mit keinem Wort gewürdigt. Die Ablehnung der Rehabilitierung wegen der die Ehre und das Ansehen meines Vaters beschädigenden Schuldvorwürfe als Schwerstverbrecher erfolgte also vollständig ohne Begründung.

Im übrigen behauptete die Kammer, die Verfolgung meines Vaters sei auf den SMAD-Befehl Nr. 124 gestützt gewesen. Dabei hatte ich nachgewiesen, daß dieser Befehl nur eine *vorläufige*

Vermögenssicherung regelte. Dagegen erlaubte er *keine* Schuldfeststellung und sah auch *keine* Sanktionen vor. Die von mir vorgelegte tatsächliche Rechtsgrundlage der Strafverfolgung, die Richtlinie zum sächsischen Volksentscheid, wurde demgegenüber vollständig verschwiegen. Daher hat die Kammer auch nicht ansatzweise untersucht, ob mein Vater strafrechtlich verfolgt worden ist. Sie hat dies aber unter falscher Bezugnahme auf den SMAD-Befehl Nr. 124 bestritten.

Statt auszuführen, daß die gegenüber meinem Vater verhängten Sanktionen Folge der ihm zur Last gelegten Schuld als Naziverbrecher, aktivistischer Nazi und Kriegsinteressent waren, behauptete die Kammer in geradezu absurder Weise, die Verbote, wählen zu gehen oder sich wählen zu lassen, die Entziehung der Gewerbeerlaubnis und überhaupt der Möglichkeit, weiter einen Beruf auszuüben, sowie der öffentliche Tadel als Kriegs- und Naziverbrecher seien Folge der Enteignung des gesamten Betriebs- und Privatvermögens gewesen. Wie soll denn das funktionieren? Diese Sanktionen sind doch sehr eindeutig Folge des Vorwurfs, Kriegs- und Naziverbrecher gewesen zu sein. Den aber ignorierte die Kammer vollständig.

Statt dessen erfand sie einfach ein gesetzliches Enteignungsverbot, für das es im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz nicht den geringsten Anhaltspunkt gibt. Und so stellte die Kammer Wahl- und Berufsverbote sowie öffentlichen Tadel einfach als Folge der zusätzlich verübten Enteignung des Betriebs- und Privatvermögens meines Vaters dar. Damit lehnte sie selbst dazu eine Rehabilitierung meines Vaters ab. Auch einen solchen Ausschlußgrund kennt das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz natürlich nicht.

Normalerweise sind bis 1947 noch sämtliche Unternehmer, die damals von den Kommissionen als Kriegs- und Naziverbrecher verurteilt worden sind, vom sowjetischen NKWD inhaftiert und interniert worden. Eine Internierung meines Vaters haben die Sowjets aber abgelehnt, weil er Penicillin herstellte. Das wurde damals dringend benötigt und war oft überlebensnotwendig. Aber die deutsche Wirtschaftsverwaltung hat Vorwürfe gegen ihn als vermeintlichen Wirtschaftsverbrecher konstruiert. Deshalb ließ sie ihn von der politischen Polizei, der berüchtigten K 5, per Haftbefehl suchen.

In einem Brief hatte mein Vater den Haftbefehl ausschließlich aus Gründen der Tarnung allerdings als „roten Schein“ bezeichnet. Ohne dazu auch nur einem Beweisangebot nachgegangen zu sein, hat das Landgericht Dresden diese Aussage zum Anlaß für die Behauptung genommen, es könne sich nur um eine Kreisverweisung gehandelt haben, die damals, was gerichtsbekannt sei, als „roter Schein“ bezeichnet worden sei. Nur daß es im Rahmen der sogenannten Wirtschaftsreform überhaupt keine Kreisverweisungen gab, sondern daß diese ausschließlich gegenüber Bodenreformopfern verhängt wurde, wußte die Kammer offenbar nicht und sie hat dazu auch nichts ermittelt.

Wolfgang Schuller hat in seiner sehr lesenswerten Studie „Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR bis 1968“ die Methoden aufgeführt, mit denen Gerichte in der DDR den Sachverhalt und die Gesetze systematisch verbogen haben, um Menschen aus politischen Gründen strafrechtlich zu sanktionieren. Es ist lohnenswert, einmal genau zu untersuchen, welche von diesen Machenschaften der DDR-Gerichte sich nun auch in der Rehabilitierungsentscheidung des Landgerichts Dresden wiederfinden. Es gibt nur einen entscheidenden Unterschied: Die DDR-Gerichte waren staatlich angehalten und kontrolliert von der SED, politisches Unrecht nach den Leitlinien der sozialistischen Gesetzlichkeit auszuüben. Das Landgericht Dresden dagegen ist gesetzlich verpflichtet, politisch Strafverfolgte in SBZ und DDR zu rehabilitieren.

Ich habe Ihnen von all dem so ausführlich berichtet, damit sie verstehen können, weshalb die Richter der Dresdener Rehabilitierungskammer eine mündliche Erörterung gescheut haben

„wie der Teufel das Weihwasser“, als sie erkennen mußten, die Öffentlichkeit könne sich für den Fall interessieren, und weshalb es so wichtig ist, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Landgericht der Sache nach nun verpflichtet, eine öffentliche Gerichtsverhandlung in meinem Fall abzuhalten: Bei einer öffentlichen Erörterung hätten sich die Richter einem öffentlichen Dialog in Form von Rede und Gegenrede stellen müssen. Sie hätten dabei ihre Ansichten sichtbar werden lassen müssen. Sie hätten deutlich machen müssen, weshalb sie noch nicht annehmen, daß die Tatsachen, die eine strafrechtliche Rehabilitation meines Vaters unabweislich machen, noch nicht bewiesen sind. Dann hätten meine Rechtsanwälte darauf mit weiteren Beweisangeboten reagieren können und sie hätten den Richtern absurde, rechtsstaatlich unvertretbare Ansichten und Ausführungen ohne Wenn und Aber „um die Ohren gehauen“, wenn ich mich einmal so ausdrücken darf. All dies hätte sich nicht nur vor Publikum, sondern auch vor der Presse abspielen können. Dem wollten sie aus dem Wege gehen. Das können sie künftig aber nicht mehr. Und deshalb wird es auch nicht mehr möglich sein, den für meinen Vater gestellten Rehabilitierungsantrag mit rechtsstaatlich unvertretbaren Ausflüchten oder gar ohne jede Begründung abzulehnen. Dann aber muß ihm stattgegeben werden. Da bin ich mir sicher.

Vor diesem Hintergrund sehe ich die Bedeutung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht nur für meinen Fall. Strafrechtliche Rehabilitierungsgerichte haben praktisch immer ohne mündliche Erörterung entschieden und die Öffentlichkeit haben sie in den wenigen Fällen einer solchen Erörterung eigentlich nie zugelassen. Deshalb sind Zehntausende, wenn nicht gar Hunderttausende Rehabilitierungsverfahren ohne Beachtung einer zentralen Prozeßgarantie, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte für besonders bedeutsam hält, durchgeführt worden. Daher besteht zusätzlich der dringende Verdacht, daß viele Rehabilitierungsanträge ebenfalls unberechtigt abgelehnt worden sind. Diverse Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, mit denen den Gerichten vorgehalten wurde, den Betroffenen den Rechtsschutz verwehrt zu haben, und mehrere Untersuchungen zur Praxis der Rehabilitierungsgerichte meines Rechtsanwalts Dr. Wasmuth bestätigen diese Vermutung nachdrücklich. Für einen Rechtsstaat, der sich zur Aufgabe gemacht hat, Unrecht des SED-Regimes rechtsstaatlich aufzuarbeiten, ist dies eine geradezu niederschmetternde Erkenntnis.

Eine letzte Bedeutung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist sogar materieller Natur. Der von mir gerügte Verstoß gegen die Garantie der öffentlichen Gerichtsverhandlung konnte nur Erfolg haben, wenn nicht die Möglichkeit bestanden hätte, daß der Rehabilitierungsantrag erfolgreich gewesen wäre, daß mein Vater also hätte rehabilitiert werden müssen, wenn es eine mündliche Gerichtsverhandlung gegeben hätte. Im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hat die Bundesregierung diese Möglichkeit vehement bestritten. Wir haben dem Gerichtshof dazu aber ebenfalls die notwendigen Beweise in einem ausführlichen Schriftsatz vorgelegt. Auch in diesem Punkt ist uns der Gerichtshof gefolgt und sah daher keine Bedenken, die Zulässigkeit der Beschwerde zu bejahen. Dies aber bedeutet nun für die deutschen Gerichte: Sie können nicht weiter einfach unterstellen, Opfer der sogenannten Wirtschaftsreform dürften nicht rehabilitiert werden. Das Gegenteil ist der Fall.

Daß die rechtsstaatliche Aufarbeitung der krassen Verfolgungsaktionen der Wirtschafts- und Bodenreform in der Bundesrepublik Deutschland bislang schlicht unterblieben ist, ist nicht auf fehlende Gesetze zurückzuführen. Soweit die Betroffenen strafrechtlich verfolgt wurden, sieht das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz ohne jede Einschränkung auch bereits für die Zeit seit dem 8. Mai 1945 eine strafrechtliche Rehabilitation vor. Das haben die beiden deutschen Staaten auch bereits in Ziffer 9 der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 genau so vereinbart.

Daß aber die Gerichte bis heute die rehabilitierungsrechtliche Aufarbeitung der Repressionsakte der sogenannten Wirtschaftsreform verweigert haben, ist zentral auf eine politische Lüge von Bundeskanzler Helmut Kohl vor dem Deutschen Bundestag zurückzuführen. Am 30. Januar 1991 hat er dort wörtlich erklärt: „Der Fortbestand der Maßnahmen zwischen 1945 und 1949 wurde von der Sowjetunion zu einer Bedingung für die Wiedervereinigung gemacht. Ich sage klar: Die Einheit durfte an dieser Frage nicht scheitern.“

Wir wissen alle, daß diese Aussage falsch ist. Ihr hat der frühere Staatspräsident der UdSSR, Mikail Gorbatschow, widersprochen. Der Verhandlungsführer der ehemaligen DDR, Professor Günther Krause, hat sie als unzutreffend zurückgewiesen. Am 16. Januar 2004 saß Altkanzler Kohl in Plauderlaune mit dem Krone-Ellwanger-Kreis auf Schloß Eichholz bei Bonn zusammen. Dort berichtete er, im Juli 1990 habe ihm Gorbatschow die Frage gestellt, ob die Bodenreform Bestand haben würde. Er, Kohl, habe damals sehr allgemein entgegnet, alles müsse nach rechtsstaatlichen Grundsätzen abgewickelt werden, ohne Widerspruch von Gorbatschow zu hören. Und Kohl wird dort zusätzlich mit dem Satz zitiert: „Wenn erzählt wird, die Sowjetunion habe Vorbedingungen für ihr Ja zur Einheit gestellt, dann stimmt dies nicht.“ Nur der frühere Ministerpräsident der DDR, Lothar de Maizière, bezichtigt Gorbatschow der Lüge. Ausgerechnet dieser de Maizière aber hat ein Buch mit dem Titel „Ich will, daß meine Kinder nicht mehr lügen müssen“ geschrieben. Aber warum mußte denn Lothar de Maizière noch nach 1990 lügen?

Die Aussage Kohls aber war nicht nur falsch. Sie war auch gezielt irreführend. Mit ihr wurde der unrichtige Eindruck erweckt, daß praktisch jeder Vermögenszugriff in der SBZ nicht rückgängig gemacht werden sollte. Dabei aber wurde verschwiegen, daß Bundesrepublik und DDR bereits in der Gemeinsamen Erklärung ausdrücklich die Rehabilitierung strafrechtlicher Vermögenseinziehungen ohne Einschränkung für solche nach Gründung der DDR vereinbart haben. Das ist so im Einigungsvertrag zwischen beiden deutschen Staaten festgeschrieben und in dessen Art. 17 nochmals auf alle politisch motivierten Strafmaßnahmen erweitert worden. Daher ordnet auch das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz die Rehabilitierung strafrechtlicher Vermögenseinziehungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage ohne jede Einschränkung ausdrücklich an.

Nun ist ja bekannt, daß Politiker schon mal lügen, wenn sie meinen, dies sei politisch opportun. Auch Helmut Kohl hat, wie hinlänglich bekannt ist, nicht nur einmal gelogen. Das für die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaats zentrale Problem aber ist, daß – diese Lüge im Hinterkopf – bislang kein bundesdeutscher Richter bereit war, unvoreingenommen, ausschließlich anhand der geltenden Rechtslage und auf der Grundlage der Fakten der repressiven Verfolgung über strafrechtliche Rehabilitierungsanträge von Opfern der Wirtschaftsreform zu entscheiden. Zu welch abenteuerlichen Winkelzügen die Rehabilitierungskammer des Landgerichts Dresden deshalb bereit war, habe ich Ihnen ausführlich dargestellt.

Daß Richter in der DDR politisch instrumentalisiert worden sind und dazu Weisungen von der SED erhielten, ist hinlänglich bekannt. Daß aber bundesdeutsche Richter nur auf ein vorgegebenes Ergebnis schielen und keiner sachlichen Diskussion zugänglich sind, wenn ein Bundeskanzler eine politische Lüge in die Welt setzt, das halte ich für den eigentlichen Skandal.

Ich bin aber sehr zuversichtlich, daß sich dies ändern wird, wenn nun die Dresdener Richter in aller Öffentlichkeit über Fakten und Rechtslage zur Rehabilitierung von Opfern der Wirtschaftsreform Rede und Antwort zu stehen haben und sich nicht länger hinter der Schriftlichkeit des Verfahrens verstecken können. Daß es dazu kommt, ist allein der rechtsstaatlichen Redlichkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu verdanken. Besonders gefreut hat mich dabei, daß die an der Entscheidung beteiligte deutsche Richterin, Frau Professorin Nußberger, den Mut aufgebracht und gegen den deutschen Mainstream votiert hat.

Nun danke ich meinen beiden Rechtsanwälten, Herrn von Raumer und Herrn Dr. Wasmuth, für ihren jahrelangen Einsatz im Kampf um das Recht. Sie haben sich niemals durch die Winkelzüge der Dresdener Richter beeindrucken lassen und haben eingehend geforscht und vorge-
tragen.

Beide werden Sie nun näher in die Materie einführen. Dabei wird Ihnen Herr Rechtsanwalt von Raumer die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eingehend schildern. Dazu beleuchtet er den Streitstand dieses Verfahrens, die wesentlichen Gründe und Erwägungen des Gerichtshofs und die damit nun verbundenen Rechtsfolgen für mein weiteres Vorgehen. Herr Rechtsanwalt Dr. Wasmuth wird dann nach einer Kaffeepause auf die nationalstaatliche Rechtslage eingehen. Dazu stellt er die für die Rehabilitierung entscheidenden Rechtsgrundlagen vor, läßt die Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte Revue passieren und stellt Ihnen dar, weshalb strafrechtlich Verfolgte der Wirtschaftsreform strafrechtlich zu rehabilitieren sind. Letzteres schließt eine Schilderung der zumeist unbekanntesten Fakten der strafrechtlichen Verfolgung der Opfer der sogenannten Wirtschaftsreform und die Umstände ein, die nach geltendem Recht ihre strafrechtliche Rehabilitierung zwingend erforderlich machen. Im Anschluß an beide Vorträge haben dann Sie Gelegenheit, mit uns über all diese Fragen eingehend zu diskutieren.

Ich möchte aber nicht enden, ohne Herrn Rechtsanwalt von Raumer und seiner Mitarbeiterin, Frau Funke, dafür zu danken, daß sie hier von Berlin aus die Organisation dieser Veranstaltung übernommen haben. Und herzlich danke ich meiner lieben Lebensgefährtin Marion Barth, ohne deren ständige Unterstützung, kompetente Begleitung und aufrichtige Anteilnahme mein Einsatz für die weitere Aufarbeitung des besonders krassen Verfolgungsunrechts der sogenannten Wirtschaftsreform nicht möglich wäre.